



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IB1
Dr. Käseberg
Alt-Moabit 101d
D-10559 Berlin

E-Mail: GWB11@bmwk.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 - 331
Fax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail Markus.Brohm@Landkreistag.de

AZ: III/950-30

Datum: 10.10.2022

Referentenentwurf für ein Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz (11. GWB-Novelle)

Sehr geehrter Herr Dr. Käseberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz (11. Novelles des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) mit Schreiben vom 26.9.2022 bedanken wir uns.

Wir weisen darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist bis 7.10.2022 – zumal angesichts des Feiertags zur Deutschen Einheit – keine angemessene Beteiligung unserer Mitglieder ermöglicht.

Die kurze Stellungnahmefrist wird der Bedeutung der beabsichtigten Änderungen nicht gerecht. Wir sind keinesfalls der Auffassung, dass die vorgesehenen Änderungen nur marginal sind.

Wir teilen zudem die im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragene kritische Einschätzung vieler Verbände, insbesondere der Industrie, des Einzelhandels sowie der kommunalen Unternehmen, dass die Befugnisse des Bundeskartellamts erheblich erweitert werden, ohne dass dabei tatbestandsseitig die Interventionsschwelle („erhebliche, andauernde oder wiederholte Störung des Wettbewerbs“) hinreichend klar wäre und ohne dass auf der Rechtsfolgenseite mögliche Abhilfemaßnahmen hinreichend bestimmt wären, die als ultima ratio ausdrücklich bis hin zu Entflechtungsmaßnahmen reichen. Nachdem ein Kartellrechtsverstoß ausdrücklich nicht erforderlich ist, würde das Bundeskartellamt insofern Interventionsbefugnisse erhalten, die ihr äußerst weitreichende Eingriffe in den Wettbewerb und die wirtschaftliche Betätigung der Unternehmen bis hin zu einem „Marktdesign“ erlauben, ohne dass diese durch den Gesetzgeber nach Inhalt, Zweck und Ausmaß wesentlich festgelegt wären.

Wir halten insoweit eine tiefgreifende Diskussion (auch zu erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber Feststellungen im Rahmen der vorausgehenden Sektoruntersuchung) und klarere Festlegungen durch den Gesetzgeber für erforderlich.

Im Grundsatz kritisch sehen wir auch die beabsichtigten Neuregelungen zur Vorteilsabschöpfung. Es ist der Sache zwar wünschenswert, dass Unternehmen, die sich kartellrechtswidrig verhalten haben, kein „Unrechtsgewinn“ verbleiben soll. In Verbindung mit den vorgesehenen Vermutungsregelungen erscheint es uns allerdings nicht hinreichend klar, wo im Einzelfall die Grenze zwischen einem abzuschöpfenden „Unrechtsgewinn“ und einem sonstigen, zulässigen, da durch den Kartellrechtsverstoß nicht berührten Unternehmensgewinn verläuft. Wir teilen insoweit die Auffassung des VKU, dass zunächst in jedem Fall das beim Bundesgerichtshof anhängige Verfahren zur Überprüfung einer Vorteilsabschöpfung (Az. KVZ 38/20) abgewartet werden sollte.

Ergänzende Stellungnahmen behalten wir uns für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Brohm